

11.06.90

AS - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Durchführung einer Bundes-
statistik über Art und Umfang der betrieblichen
Altersversorgung
(3. Betriebliche Altersversorgungsstatistik-
verordnung - 3. BetrAVStatVO)

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden
Änderungen zuzustimmen:

In 1. Zu §§ 3 und 5

In § 3 Abs. 1 ist die Nummer 9 zu streichen.

Als Folge ist

in § 5 Abs. 3 das Zitat "§ 3 Abs. 1 Nr. 9, 10"
durch das Zitat "§ 3 Abs. 1 Nr. 10"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 12. JUNI 1990

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Mit § 3 Abs. 1 Nr. 9 werden keine objektiven Tatbestände sondern Motive abgefragt. Die Regelung ist damit mit dem in der amtlichen Statistik geltenden Grundsatz, nur objektive Tatbestände zu erheben, nicht vereinbar.

In

2. Zu § 8

§ 8 ist zu streichen.

Begründung:

Der grundsätzliche Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern bei der Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken ist durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe a BStatG festgelegt. Danach werden Bundesstatistiken von den Statistischen Landesämtern erhoben und zu Landesergebnissen aufbereitet. Die aufbereiteten Landesergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern an das Statistische Bundesamt zur Erstellung des Bundesergebnisses weitergeleitet.

Dieser im Bundesstatistikgesetz gesetzlich geregelte Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern ist Ausfluß des die amtliche Statistik in der Bundesrepublik Deutschland tragenden Subsidiaritätsprinzips, das auf der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes zwischen Bund und Ländern beruht. Von dieser grundsätzlichen Regelung darf nur unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BStatG festgelegten strengen formellen Voraus-

(noch Ziff. 2)

setzungen abgewichen werden, und zwar durch Bundesgesetz oder mit Zustimmung der Länder, nicht aber durch Verordnung. Entgegen den Ausführungen in Absatz 3 der Begründung zu § 8 der Verordnung ist Konzeption und Zweck der Erhebung nicht nur auf die Belange des Bundes ausgerichtet. Die Landesergebnisse sind für die entsprechende Sozialpolitik der Länder unverzichtbar; ihre Bedeutung ist gegenüber 1977 noch erheblich gewachsen. Der Hinweis in der Begründung auf das zuletzt 1977 in gleicher Weise praktizierte Verfahren reicht im Hinblick auf das Bundesstatistikgesetz mit seinen strengen Vorschriften zur amtlichen Statistik nicht aus.

Bereits beim Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz hat wegen einer ähnlichen Regelung, nämlich "die Zusatz- und Sonderaufbereitungen durch das Statistische Bundesamt durchführen zu lassen", der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 26.4.1990 gegen die Regelung ausgesprochen und die Streichung der Vorschrift aus den vorgenannten Gründen empfohlen. Dieser Empfehlung sind Bundestag und Bundesrat gefolgt.

B

3. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.